

GNH Gesundheit Nordhessen Holding AG

Bisherige Fassung § 2 – Gegenstand des Unternehmens	Neue Fassung § 2 – Gegenstand des Unternehmens
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, zu denen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinikum Kassel GmbH (Klinikstandorte Klinikum Kassel und Kinderkrankenhaus Park Schönfeld), - Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar, Wolfhagen und Helmarshausen), - Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, - Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention, - ökomed GmbH, - Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, - RehaSan Kassel GmbH, Kassel, - Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH. <p>Die Klinikum Kassel GmbH ist Gesellschafterin der „Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH“, deren Unternehmenszweck u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Kindergesundheitszentrums für das Versorgungsgebiet Kassel und darüber hinaus ist.</p> <p>Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften. Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinikum Kassel GmbH (Klinikstandorte Klinikum Kasse —und Kinderkrankenhaus Park Schönfeld), - Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar <u>und</u> Wolfhagen und Helmarshausen), - Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, - Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH —Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention, - ökomed GmbH, - Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, - RehaSan-Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH, - Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH. <p>Die Klinikum Kassel GmbH ist Gesellschafterin der „Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH“, deren Unternehmenszweck u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Kindergesundheitszentrums für das Versorgungsgebiet Kassel und darüber hinaus ist.</p>

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p><u>Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezepturarzneimitteln) und IT-Infrastruktur</u></p> <p><u>Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.</u></p> <p>Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>
--	--

Bisherige Fassung § 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft	Neue Fassung § 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft
<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum/r Vorsitzenden des Vorstands.</p> <p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen.</p>	<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum/r Vorsitzenden des Vorstands.</p> <p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/<u>in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</u></p>
Bisherige Fassung § 7 Aufsichtsrat	Neue Fassung § 7 Aufsichtsrat
<p>(1) Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, - der Stadtkämmerer der Stadt Kassel, 	<p>(1) Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/ <u>die</u> Oberbürgermeister/<u>in</u> der Stadt Kassel oder ein von ihm/<u>ihr</u> bestimmtes Mitglied des Magistrats, - <u>der Stadtkämmerer der Stadt Kassel, ein Magistratsmitglied der</u>

<p>- der Landrat des Landkreises Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.</p> <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p>	<p><u>Stadt Kassel</u></p> <p>- der/<u>die</u> Landrat/<u>Landrätin</u> des Landkreises Kassel oder ein von ihm/<u>ihr</u> bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.</p> <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/<u>innen</u>: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/<u>innen</u> der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p>
Bisherige Fassung § 13 Hauptversammlung	Neue Fassung § 13 Hauptversammlung
<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Er leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/<u>die</u> Vorsitzende/<u>n</u> des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist <u>einem Monat von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.</u></p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/<u>die</u> Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/<u>deren</u></p>

Abstimmung.	Stellvertreter/ <u>in</u> . Er/ <u>sie</u> leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
Bisherige Fassung § 17 Recht auf Unterrichtung	Neue Fassung § 17 Recht auf Unterrichtung
Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.	Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. <u>Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)</u>
Bisherige Fassung § 18 Bekanntmachung	Neue Fassung § 18 Bekanntmachungen
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger	Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im <u>elektronischen</u> Bundesanzeiger